

**TOP: Bebauungsplan "Schuppegebiet Schaltern", Tübingen
Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung
eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
12.09.2018	Ausschuss für Technik und Umwelt	Vorberatung
20.09.2018	Gemeinderat	Beschlussfassung
21.02.2019	Gemeinderat	Beschlussfassung
23.05.2019	Gemeinderat	Beschlussfassung

Sachverhalt:

Planungsanlass, Zielsetzung und Verfahren

Es wird auf die Sitzungsvorlage zur Gemeinderatssitzung am 20.09.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 133/2018) und die Sitzungsvorlage zur Gemeinderatssitzung am 21.02.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 027/2019) hingewiesen.

Ergebnis der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB:

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 05.10.2018 bis 05.11.2018 durchgeführt, die TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

Auf Grund der eingegangenen Anregungen und Bedenken musste der Bebauungsplanvorentwurf – neben kleineren Ergänzungen und Anpassungen – insbesondere in folgendem Punkt geändert werden:

- Erhalt / Entwicklung der kartierten FFH-Magerwiese auf privaten Grünflächen
- Benennung der externen Ausgleichsmaßnahmen
- Benennung der Ausgleichsfläche für die FFH-Magerwiese

Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB:

Die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 08.03.2019 bis 08.04.2019 durchgeführt, die TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen blieben die Unterlagen unverändert.

Beschlussvorschlag:

1. Den im vorliegenden Abwägungsprotokoll unterbreiteten Beschlussvorschlägen der Verwaltung / Büro Gfrörer wird nach Abwägung untereinander und gegeneinander Rechnung getragen. Die Planänderungen, die sich auf Grund dieser Anregungen ergaben, wurden bereits in die Sitzungsvorlage mit eingearbeitet.
2. Der Bebauungsplanentwurf (Planteil, Begründung, planungsrechtliche Festsetzungen sowie örtliche Bauvorschriften) in der Fassung vom 07.05.2019 wird gebilligt.
3. Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschließt der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld den Bebauungsplan „Schuppegebiet Schaltern“, Tübingen, als Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan „Schuppegebiet Schaltern“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom 07.05.2019).

§ 2

Bestandteile

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus

- dem zeichnerischen Teil, M 1:500, in der Fassung vom 07.05.2019
- dem textlichen Teil – Planungsrechtliche Festsetzungen – in der Fassung vom 07.05.2019

§ 3

Beifügung zum Bebauungsplan

Beigefügt ist

- die Begründung in der Fassung vom 07.05.2019
- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag in der Fassung vom 07.05.2019
- der Umweltbericht inklusive Bestandsplan im Maßstab 1 : 1.000 in der Fassung vom 07.05.2019
- der Abgrenzungsplan vom 07.05.2019 im Maßstab 1 : 2.000

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Schuppegebiet Schaltern“ tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

4. Aufgrund § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie zu Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen vom 21.11.2017 (GBl. S. 612) beschließt der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld zum Bebauungsplan „Schuppegebiet Schaltern“, Tübingen, örtliche Bauvorschriften als Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom 07.05.2019).

§ 2

Bestandteile

Die örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 07.05.2019.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer diesen aufgrund von § 74 LBO getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend Punkt 3 und Punkt 4 die Anzeige beim Landratsamt Zollernalbkreis vorzunehmen.

Anlagen:

1. Abgrenzungsplan mit Geltungsbereich (Fassung vom 07.05.2019)

2. Planteil des Bebauungsplans (Fassung vom 07.05.2019)
3. Planungsrechtliche Festsetzungen (Fassung vom 07.05.2019)
4. Örtliche Bauvorschriften (Fassung vom 07.05.2019)
5. Begründung einschließlich artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Umweltbericht (Fassung vom 07.05.2019)
6. Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (in der Fassung vom 07.05.2019)